

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 34

16. April

1915

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).  
Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält § 4 Absatz 3, erster Satzteil, folgende Fassung:

"Halter von Pferden und anderen Einhusern zur Fütterung Hafer, nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm für jeden Einhauer auf den Tag berechnet, verwenden;".

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens. Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbürd.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende Fassung:  
"Brothälfte und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind";
2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

"Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter von Einhusern nach § 8 Abs. 2 a und § 23 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann an Einhauer, ferner an Kübler und Lämmer, sowie an Spann- und Buchttiere versüttet werden"

3. Im § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
"Das Quetschen, Schrotten oder sonstige Verkleinern von Hafer für Futtermittel ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet."
4. § 4 fällt weg.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens. Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbürd.

Durch die beiden vorstehenden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Versüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferversütterung geändert worden. Eine solche Versütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhuser zulässig sein; vielmehr sollen Halter von Einhusern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3a und nach § 8 Absatz 2a der Verordnung vom 13. Februar zur Versütterung an diese Einhuser freigegebenen Hafermengen — von 1½ kg täglich beziehungsweise von 300 kg bis zur nächsten Ernte — künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kübler, Lämmer, Spann- und Buchttiere zu versütteten. Eine Erhöhung des frei-gegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemüht sich nach wie vor nur nach der Zahl der Einhuser.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
"Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen."
2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden."
3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
"Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind."

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens. Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbürd.

## Bekanntmachung

Betr.: Den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Nachstehende Bekanntmachungen werden veröffentlicht.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus ganz oder teilweise verbieten oder beschränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Weitläufigkeit der zum Ausschank oder zum Verkaufe dienenden Gefäße und Flaschen erlassen und Mindestpreise vorschreiben.

§ 2. Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkaufe dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 2 Satz 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4. Begegnen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzulässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 5. Gegen Verfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Beschwerde zulässig, sie hat keine ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 6. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbürd.

## Bekanntmachung

betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 1. April 1915.

Im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, sind anzusehen:

a) als Landeszentralbehörde das Groß-Ministerium des Innern,  
b) als Polizeibehörde die Groß-Kreisämter.

Darmstadt, den 1. April 1915.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Bereitung von Backwaren.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. März 1. Js. verschiedene Änderungen der Verordnung über das Bereiten von Backwaren beschlossen hat, wird nachstehend die neue Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, wobei auf die geänderten Vorschriften in den §§ 4, 5 und 9 ausdrücklich hingewiesen sei.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Bem 31. März 1915.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 203), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8), wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggennmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zuder auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauzugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muss Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggennmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkeklei oder andere mehlartige Stoffe erzeugt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können vorübergehend im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggennmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggennmehlzusatzes Kartoffel oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muss auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muss bei Verwendung von Kartoffelslocken, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkeklei mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggennmehl betragen. Werden gequollte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muss der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggennmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muss mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelslocken, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkeklei, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequollte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muss das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggennmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenbrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sago- mahl in derselben Menge wie Kartoffelslocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zuder verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlstärkstoffe.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggennmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen

Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zu lassen.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von badfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebaut wird, sowie wenn Backware von Konsumtentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereit wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, aufgehoben oder verwahrt wird, jederzeit einzutreten, dafelbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsver Personen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen aufzuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;

2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt, verkauft, aufhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unzulässige Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwischenback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 12. April 1915.

Zu § 9 der Verordnung wird hiermit das Nachstehende bestimmt:

Der Besitzer von Vorräten, die nach dem 1. Februar 1915 ausgedrohten sind, hat das Ergebnis des Erdrutsches bis zum 20. April dieses Jahres dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift

Ist unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung sofort öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeindevorstand hat auf Grund der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzunehmen und für die Gemeinde zusammenzustellen.

Der Gemeindevorstand hat eine hierauf berichtige Ortsliste, in die auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 25. April d. J. mit dem gefärbten Anzeigematerial dem Kreisamt einzureichen, das mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 5. Mai d. J. durch das Kreisamt der Groß. Centralstelle für Landesstatistik mitzuteilen; Abschrift ist unserer Abteilung für Handel, Landwirtschaft und Gewerbe einzureichen.

Die Groß. Centralstelle wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das Ergebnis alsbald der Reichsverteilungsstelle in Berlin W. 10, Lützowufer 8, nach Kommunalverbänden getrennt, unmittelbar mitzuteilen.

Bis zum 15. Mai d. J. haben die Gemeindevorstände dem Kreisamt anzugeben, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatvorräte in vollem Umfange zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Kreisamt zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgesetzgebungsfabrik bzw. des Kommandanten abzuliefern.

Darmstadt, 12. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergf. Krämer.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die in dem 2. Absatz vorstehender Bekanntmachung vorgeschriebene öffentliche Veröffentlichung sofort vornehmen zu lassen und empfehlen dringend, die für Ihre Berichterstattung vorgeschriebenen Fristen pünktlich einzuhalten.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verteilung von Futtermitteln.

An die örtlichen Ausführungsstellen.

Die Stellen, die gemäß dem Ausschreiben der Verteilungsstellen für Futtermittel in Darmstadt vom 24. März d. J. den Bedarf an Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln bei der Centralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dies umgehend zu tun, da sonst die Viehherriger der betreffenden Gemeinden die genannten Futtermittel nicht sofort, sondern erst später erhalten können. In den Gemeinden, in denen eine Genossenschaft als örtliche Ausführungsstelle bestimmt ist, mögen die Groß. Bürgermeistereien sich vergewissern, ob die Anmeldung erfolgt ist.

Gießen, den 15. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Erlass eines Gesetzes über die Wertzuwachssteuer.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 1 Absatz 4 Biffer 1 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 ist in entzündigungsberechtigten Gemeinden (Gemeindeverbänden) der im § 60 Abs. 1 des Reichszuwachssteuergesetzes bezeichneten Art bis zum 1. April 1915 der auf das Reich entfallende Anteil zugunsten der Gemeinde (des Gemeindeverbundes) weiter erhoben worden. Diese Vorschrift bleibt nach dem nachstehend abgedruckten Gesetz, die Wertzuwachssteuer betreffend, vom 31. März 1915 bis auf weiteres in Kraft, soweit eine Ortsfassung sie nicht außer Kraft setzt.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Gesetz, die Wertzuwachssteuer betreffend.

Vom 31. März 1915.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw. usw.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung unserer getreuen Stände auf Grund des § 1, Absatz 5 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 521) zu verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Vorschrift des § 1, Absatz 4, Biffer 1 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 521) bleibt für das Großherzogtum Hessen in Kraft, soweit eine Ortsfassung sie nicht außer Kraft setzt.

### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Es tritt außer Kraft mit dem Ablauf von zwei Jahren von dem auf die Aushebung des gegenwärtigen Kriegszustandes folgenden 1. April an gerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1915.

Ernst Ludwig.

(L. S.)

v. Hombergf. Braun.

Betr.: Den Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindeumlagegesetzes. An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf den letzten Absatz unseres Ausschreibens vom 22. Dezember v. J., betr. die Gemeindevoranschläge für 1915 (Kreisblatt Nr. 81), sehen wir Sie davon im Kenntnis, daß durch Gesetz vom 31. März d. J. Artikel 58 Abs. 2 des Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt worden ist. Der genannte Artikel lautet:

Über die Aufbringung des Steuerbedarfs hat die Gemeinde bei Aufstellung des Gemeindevoranschlags Beschuß zu fassen.

Kommt bis zu dem dem Rechnungsjahr, für das die Veranlagung erfolgt, vorausgehenden 31. März ein gültiger Beschuß nicht zustande, so wird die Einkommensteuer mit dem gleichen Ausschlag wie im vorhergehenden Steuerjahr zu den Gemeindeumlagen herangezogen."

Der späteren Festsetzung des Verteilungsmahstabes für die Gemeindeumlagen für 1915 stehen daher rechtliche Bedenken nicht im Wege.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Feldrägerverfahren.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrägerregister sind bis spätestens zum 26. d. M. s. an die Herren Amtsadvocate einzufinden. Einhaltung des Termines wird Ihnen zur Wicht gemacht.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Wasserversorgung Allertshausen.

Die Kreisstraßenwärtsdurchfahrt in Allertshausen wird wegen Vornahme von Wasserleitungsarbeiten für die Zeit vom 19. bis 28. April d. J. für jeden Verkehr gesperrt.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Verteilung von Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Kreisblatt Nr. 29) bringen wir zur Kenntnis der Interessenten, daß die örtliche Ausführungsstelle in Heuchelheim nunmehr die Groß. Bürgermeisterei dorthin ist.

Gießen, den 15. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Dechler.

### Bekanntmachung

betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenverpflichtung. Vom 18. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2, § 54 Abs. 1 des Verjährungsgegeses für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung

betreffend Regiebauarbeiten; hier: Einreichung der Nachweisung.

Regiebauarbeiten sind Arbeiten, die Leuten übertragen werden, die sich bei der Hess.- Nass. Baugesellschaftsberufsgenossenschaft nicht angemeldet haben oder von ihr nicht als gewerbsmäßige

Unternehmer angesehen werden. In diesen Fällen haben die Bauherrn (Auftraggeber) die Unfallversicherung zu regeln, d. h. sie gelten als Unternehmer und haben allmonatlich auf vorgefertigtem Formular (von der Sektion VI in Gießen zu beziehen) eine Nachweisung über die beschäftigten Arbeiter sowie deren Tagewerk und verdienten Lohn bei der Groß. Bürgermeisterei einzureichen, die sie an uns weitergeben wird. Desgleichen ist eine Regelnachweisung einzureichen, wenn eine Bauarbeit durch eigene Söhne, Verwandte, Freunde u. w. ausgeführt wird. Als Bauarbeit wird auch die Anfuhr von Baumaterial zu eigenen Bauzwecken angesehen. Ist der Unternehmer (Bauherr) einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbewußt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorsilgenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in der Spalte "Bemerkungen" des Formulars die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises beweist. Unternehmer, die ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachgekommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden, auch kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark verhängt werden, wenn die eingereichten Nachweise unrichtige Angaben enthalten. (§§ 908 und 909 der Reichsversicherungsordnung.)

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

Betr.: Wie vorher.

J. V.: Heschler.

#### An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Damit die Baulustigen vor Strafen und Nachteilen bewahrt bleiben, empfehlen wir Ihnen, sie jeweils entsprechend zu verständigen. Die bei Ihnen eingehenden Nachweise sind uns alsbald vorzulegen. Auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 8 von 1913 wird Bezug genommen.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. V.: Heschler.

Betr.: Statistische Nachweisungen über das Volksschulwesen.

#### An die Schulvorstände des Kreises.

Mit nächster Post überreichen wir Ihnen je ein Erhebungsfomular für den oben bezeichneten Zweck und sehen dessen Wiedereinsendung nach Vollzug der zu machenden Angaben bis spätestens 15. Mai 1. J. entgegen.

Gießen, den 9. April 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. V.: Heschler.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Pferdeinfluenza.

In der Beschäftestation Verstadt ist die Pferdeinfluenza ausgebrochen. Die Station ist bis auf Weiteres gesperrt.

Gießen, den 15. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Meldepflicht der unausgebildeten Landsturm-pflichtigen.

Die noch nicht gemusterten unausgebildeten Landsturm-pflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, sich beim Beziehen in einen anderen Bezirk bei den Bürgermeistereien binnen 3 Tagen an- und abzumelden. Die Meldungen sind zur Beurichtigung der Landsturmrollen erforderlich. Die im Bezirk des 18. Armeekorps noch nicht militärisch-pflichtigen unter 20 Jahren unterliegen nicht der An- und Abmeldung.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die bereits ausgehobenen unausgebildeten Landsturm-pflichtigen unter militärischer Kontrolle stehen; diese sind verpflichtet, sich innerhalb 48 Stunden bei dem Bezirksjedwab an- und abzumelden. Versäumung der Meldefristen ist strafbar.

Gießen, den 13. April 1915.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf obige Bekanntmachung weise ich hin und empfehle, alle An- und Abmeldungen von noch nicht ausgehobenen unausgebildeten Landsturm-pflichtigen mit sofort mitzuteilen.

Die Mitteilung muß alle für die Landsturmrolle erforderlichen Angaben enthalten.

Gießen, den 13. April 1915.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.

J. V.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Sperrung des Weylarer Weges.

Die unter dem 3. September 1914 von uns angeordnete Sperrung des Weylarer Weges, vom veterinär-med. Institut bis zu den Eisenbahnwohnhäusern, wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 18. 1. Mts. von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 19. 1. Mts. früh ist die Velikanapotheke geöffnet.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

#### Monatl. Übersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat März 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 20,76 %.

Nach Abzug von 24 Oberscindern 12,00.

Es starben an	Zul.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Rinder
			jahr	vom 2. bis 15. Jahr
Ungeborener Lebenschwäche	2 (1)	—	2 (1)	—
Ullerschwäche	4	4	—	—
Kindbettfieber	2 (2)	2 (2)	—	—
anderen Folgen der Geburt	1 (1)	1 (1)	—	—
Scharlach	1	—	—	1
Diphtherie	2 (2)	—	—	2 (2)
Keuchhusten	2 (1)	—	2 (1)	—
Wundinfektion	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose	3	1	—	2
Lungenentzündung	12 (3)	3 (1)	5 (2)	4
anderen Lungenerkrankheiten	1	—	1	—
Krankheiten des Herzens	7 (2)	7 (2)	—	—
Gehirn- und Nerven-	—	—	—	—
krankheiten	2 (1)	1	—	1 (1)
Darmkrankheiten	1	—	—	1
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Nierenkrankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	10 (6)	10 (6)	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—
Verunglücksfälle	2 (1)	2 (1)	—	—
sonstigen Krankheiten	1	1	—	—
Summa: 57 (24) 36 (17) 10 (4) 11 (8)				

Anm.: Die in Klammer gesetzten Ziffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

#### Märkte.

sc. Frankfurt a. M. Viehmarktbericht vom 15. April. Muttertrieb: Rinder 160 (Ochsen 2, Bullen 4, Kühe und Füllen 170), Rälber 910, Schafe 181, Schweine 769. Preise für 100 Pfnd.

Tendenz: Rälber und Schafe ruhig. Lebend- Schlacht- geräumt; Schweine gedrückt. gewicht.

Rälber.

Mt. Mlt.

leinste Mastälber . . . . . 65—66 108—110

Mittlere Mast- und beste Saugälber . . . . . 60—64 100—107

Geringere Mast- und gute Saugälber . . . . . 55—58 93—98

Schafe.

Mt. Mlt.

Mastlämmchen und jüngere Masthammel . . . . . 49—51 106—110

Meltere Masthammel, gut gedürkte junge Schafe und geringere Mastlämmchen . . . . . 38—40 90—90

Schweine.

Mt. Mlt.

Vollfleischige Schweine von 80 bis

100 kg Lebendgewicht . . . . . 95.00—100 105.00—112.00

Vollfleischige Schweine unter 80 kg . . . . . 75.00—90.00 95.00—102.00

\* Lebendgewicht . . . . . 75.00—90.00 95.00—102.00

#### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

April	Barometer auf 0 reduziert	Temperatur der Luft	Relative Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Gewölkung in der Sicht der Reg. Himmel	Wetter
15. 2 <sup>nd</sup>	750,7	13,1	6,2	55	NNW	2	3	Sonnenschein
15. 9 <sup>th</sup>	751,7	11,6	6,6	65	W	2	8	Bew. Himmel
16. 7 <sup>th</sup>	758,1	8,2	6,8	77	W	2	0	Sonnenschein

Höchste Temperatur am 14. bis 15. April 1915 = + 14,8 °C.

Niedrigste . . . . . 14. . . . . 15. . . . . 1915 = + 2,7 °C.